



<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes Nr. 1638 a d. Landeshauptstadt München Ottobrunner Str. (östl.), Zieglerstr. (westl.) v. 21. August 2009</i>	245
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/34 Schwere-Reiter-Str. (nördl.), Ackermannstr. (östl.)</i>	246
<i>Bekanntmachung d. Umlegungsausschusses d. Landeshauptstadt München Umlegungsplan Nr. 77 "Brieger Str., Leipheimer Weg" Aufstellung d. Umlegungsplanes</i>	246
<i>Bekanntmachung z. Baugenehmigung u. Verlängerung Titulelstr. 2 v. 21. September 2009</i>	246
<i>Bekanntmachung Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben v. Kälte- und Wärmepumpenanlagen d. Hochtief Projektentwicklung GmbH; Standort: St.- Martin-Str. 57</i>	248
<i>Straßenbenennung im 9. Stadtbez. Neuhausen-Nymphenburg</i>	248
<i>Bekanntgabe üb. d. Absicht v. wegerechtl. Umstufungen</i>	249
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	250

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 21. August 2009

i. V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 1638 a
der Landeshauptstadt München
Ottobrunner Straße (östlich),
Zieglerstraße (westlich)
vom 21. August 2009**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 01.07.2009 den Bebauungsplan Nr. 1638 a als Satzung beschlossen.

Dies zeigt auch die vorgelegte Verschattungsstudie: Es ergeben sich zwar durch die Aufstockung in einzelnen Monaten gewisse zusätzliche Verschattungswirkungen und beschränkt auf die Mittags- bzw. frühe Nachmittagszeit einzelner Monate wird die Südseite des Nachbargebäude auch vollständig verschattet. Die Südfassade kann aber, da es sich um die Aufstockung eines Punkthauses handelt, in jeder Jahreszeit vormittags und nachmittags genügend besonnt werden. Auch liegt hier gegenüber diesem Wohnungsbestand keine unzumutbare Beeinträchtigung vor. Nach dem Konzept der Gesamtanlage wird das Hochhaus von großzügigen Freiflächen eingerahmt, die, was Belichtung und Belüftung betrifft, auch dem nördlich angrenzenden Bestand zu Gute kommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümerin von Flst. 319 dem Erstantrag zugestimmt hat. Dieser beinhaltete über die zweigeschossige Aufstockung dieser Baugenehmigung hinausgehend noch ein Terrassengeschoss, auf das im Rahmen des Änderungsantrages verzichtet wurde. Es entspricht jetzt wieder dem Vorbescheid von 1999, dem zugestimmt wurde.

Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 3, Abs. 5 und 6 BayBO, da sich die Abstandsflächen der sich im Innenhof gegenüberstehenden Wände überschneiden.

Begründung: Zum Innenhof hin sind nur Aufzüge, Treppen, Flure, Eingangsbereiche, Sanitärräume und Küchen angeordnet, sodass sich die Belichtungssituation für die nach außen orientierten Schlaf- und Wohnräume nicht verändert. Die zusätzliche Abstandsflächenüberschneidung durch die Aufstockung kann daher akzeptiert werden.

Die auf die Flst. 319/20, 313/57 und 313/58 fallende Abstandsfläche führt entsprechend Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO zu keiner Abweichung, da die Grundstücke aufgrund einer Baubeschränkung nicht bebaubar sind.

Gemäß der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit Urkunde Nr. 1283 dürfen diese Grundstücke nur als Kinderspielplatz und Grünfläche verwendet werden, solange die Landeshauptstadt München nicht ausdrücklich in eine andere Nutzung einwilligt. Dadurch ist sichergestellt, dass diese Grundstücke, abgesehen von deren Größe, nicht überbaut werden.

Ebenso führt die über die Straßenmitte der Oberföhringer Str. hinausgehende Abstandsfläche entsprechend Art. 6 Abs. 2 BayBO zu keiner Abweichung, da westlich eine allgemeine Grünfläche anschließt.

Nachbarwürdigung:

Für die Flst. 319/20 und 313/58 wurde mit Schreiben vom 17.10.2008 beanstandet, dass durch die Abstandsflächen des Bauvorhabens die zukünftigen Eigennutzungsrechte seiner Grundstücke verloren bzw. unzulässig eingeschränkt werden. Hierzu wird Folgendes festgestellt: Die auf die Flst. 319/20 und 313/58 fallenden Abstandsflächen haben keine Auswirkungen auf die Nutzungsrechte der Grundstücke. Die Abstandsflächen müssen von keinem Nachbarn übernommen werden und wie zuvor erläutert, ist auch keine Abweichung von Art. 6 BayBO erforderlich, da die Grundstücke aufgrund einer Baubeschränkung nicht bebaubar sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 319, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 25569) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. September 2009 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben von Kälte- und Wärmepumpenanlagen der Hochtief Projektentwicklung GmbH; Standort: St.-Martin-Str. 57

Am Firmenstandort in der St.-Martin-Str. 57 beabsichtigt die Hochtief Projektentwicklung GmbH eine Brunnenanlage zur Versorgung einer Kälteanlage bzw. zweier Wärmepumpen zu

betreiben. Die Anlage soll im Umfeld bereits bestehender und zeitgleich geplanter thermischer Grundwasseranlagen errichtet werden. Beantragt wurde am 15.09.2008 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von max. 710.640 m³. Zur Ermittlung der thermischen Beeinflussung der Gegend wurde als Antragsunterlage eine Grundwassermodellberechnung der Wärme-/Kältefracht gefordert. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen ist die Jahresbilanz trotz der saisonal bedingten Aufwärmung bzw. Abkühlung ausgeglichen. Eine lokale Beeinflussung findet jedoch für die zeitgleich geplante thermische Anlage in der Balanstr. 73 statt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3d des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage II Nr. 13.3.2 zum BayWG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Mio m³) war im Rahmen einer allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4071, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47583) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 16. September 2009 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Straßenbenennung im 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg

Beschluss vom 18.08.2009

Seidlhofstr.

EDV-Schreibweise: SEIDLHOFSTR.

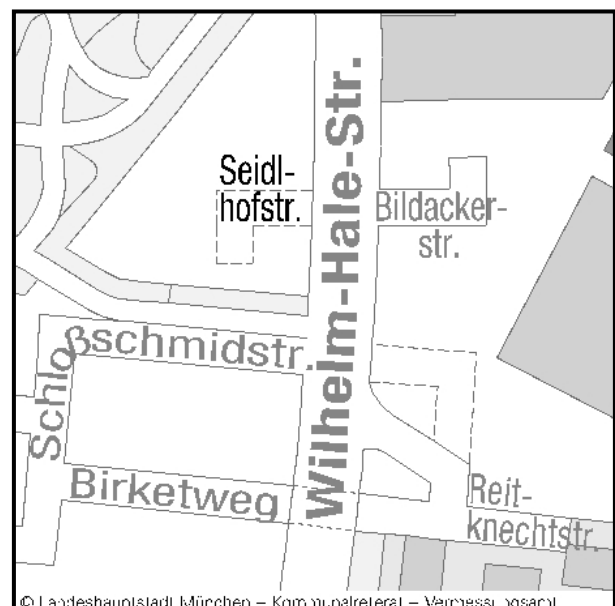
Straßenschlüsselnummer: 06578

Namenserläuterung:

Das Anwesen "Seidlhof" lag in der Winthirstraße 12, an der Ecke zur Jagdstraße. Zu diesem Bauernhof gehörten rund 9 ha Grund. In den Jahren 1837/1838 war der Erzgießer Johann Baptist Stiglmaier Besitzer des Hofes. Auf dem Seidlhof wurde bis in die 20er-Jahre - als letztem in Neuhausen - noch Landwirtschaft betrieben. Das Gebäude wurde in den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts abgebrochen und durch einen Wohnhausneubau ersetzt.

Verlauf:

Von der Wilhelm-Hale-Straße ca. 120 m nach Westen, biegt dann nach Süden ab und endet nach ca. 60 m in einem Wendehammer.



**Straßenbenennung im 9. Stadtbezirk
Neuhausen-Nymphenburg**

Beschluss vom 18.08.2009

Reitknechtstr.

EDV-Schreibweise: REITKNECHTSTR.

Straßenschlüsselnummer: 06579

Namenserläuterung:

Die "Reitknechtsölde" war ein kleiner Bauernhof, an der früheren Adresse Winthirstraße 3 (im heutigen Garten des Rotkreuz-Krankenhauses). Das Anwesen wurde 1888 vom Frauenverein vom Roten Kreuz erworben und dann abgebrochen. ("Sölde" war die in Bayern übliche Bezeichnung für einen 1/8-Hof, d. h. der Grundbesitz betrug zwischen 3 und 5 ha).

Verlauf:

Stichstraße vom Birketweg nach Osten ins Sondergebiet "Citylogistikzentrum".

München, 8. September 2009

Kommunalreferat
Vermessungsamt



**Bekanntmachung über die Absicht von
wegerechtlichen Umstufungen:**

Für den 1. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Ortsstraße“ gewidmete Straße „**Viktualienmarkt**“ zwischen der Straße „Rosental“ (= km 0,000) und der Straße „Tal“ (= km 0,197) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich - Radfahrer, Busse und Taxen frei“ gem. § 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegerecht umzustufen.

Mittels straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen sollte für eine Übergangszeit getestet werden, ob es für den oben genannten Bereich praktikabel ist, ihn in die Fußgängerzone mit aufzunehmen.

Die Testphase konnte mit positivem Ergebnis beendet werden. Das Straßenstück hat damit seine Verkehrsbedeutung als „Ortsstraße“ verloren.

Für den 21. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Ortsstraße“ gewidmete Teilstrecke der **Kaflerstraße** zwischen der Ernbergerstraße (= km 0,292) und der Lortzingstraße (= km 0,351) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußgänger und Radfahrer-Zufahrt zu dem Anwesen Ernbergerstraße 29 gestattet“ umzustufen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1922 a setzt in dem oben genannten Abschnitt nur noch einen Fuß- und Radweg fest. Mit dem Umbau wird im Herbst 2009 begonnen.

Die Absicht der Umstufungen wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz bekannt gegeben.

München, 20. September 2009

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Junker, Abbo: Grundkurs Arbeitsrecht. - 8., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIX, 490 S. ISBN 978-3-406-58566-1; € 25.-

Der Grundkurs erläutert das Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Die Darstellung ist anschaulich und praxisbezogen. Der Band bietet 40 Aufbauschemata, 36 Übungsfälle sowie zahlreiche weitere Beispiele.

Die Neuauflage berücksichtigt Grundsatzentscheidungen des BAG zur AGB-Kontrolle von Beendigungsvereinbarungen, Ausschluss- und Verfallsklauseln, zum Schmerzensgeldanspruch wegen Mobbing durch den Arbeitgeber, zur Abfindung nach § 1a Kündigungsschutzgesetz und zur Vorwirkung eines Tarifvertrages. Eingearbeitet sind ferner Grundsatzentscheidungen des EuGH.

Betriebliche Altersversorgung. Ein praktischer Leitfaden. Von Peter A. Doetsch... - 2., aktual. Aufl. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2009. 239 S. ISBN 978-3-448-09878-5; € 34,80.

Seit 2002 hat jeder rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, das bedeutet, ein Teil seines Einkommens wird einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt.

Das Fachbuch bietet eine Einführung in die unterschiedlichen Aspekte der betrieblichen Altersversorgung. Neben einer Darstellung der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) werden die steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und bilanziellen Fragen bei den verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten und ihren Durchführungswegen behandelt. Zahlreiche Übersichten und Berechnungsbeispiele veranschaulichen die komplexe Rechtsmaterie. Informationen zur Bilanzierung von Altersteilzeit- und Jubiläumungsverpflichtungen runden den Band ab.

Die Neuauflage berücksichtigt das Flexi-II-Gesetz, SV-Rechengrößenverordnung 2009, EStÄR 2008 sowie die Änderungen durch das BilMoG. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht. - 7. Aufl. - München: Beck, 2009. XXXIX, 654 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-58495-4; € 24.-

In der Reihe „Lernbücher Jura“ aus dem Beck-Verlag werden die Pflichtfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Besonderen Wert wird auf zahlreiche Beispielfälle sowie Fälle mit Lösungen und Hinweise zur Klausurtechnik gelegt.

Das vorliegende Lernbuch stellt den klausurrelevanten Stoff des Allgemeinen Verwaltungsrechts dar. Der Autor beschränkt sich auf klausurrelevante Probleme. Behandelt werden neben den Formen des Verwaltungshandelns und dem Verwaltungsverfahren auch die Grundzüge des Staatshaftungsrechts. Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert auf den Rechtsstand von Januar 2009 gebracht. Berücksichtigt werden die aktuell ergangene Rechtsprechung und die neueste Literatur.

Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Eberhard Schwark zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Stefan Grundmann ... - München: Beck, 2009. XXIII, 821 S. ISBN 978-3-406-58820-4; € 109.-

Zum 70. Geburtstag von Eberhard Schwark ehrt die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ihr Mitglied mit einer Festschrift.

Eberhard Schwark war bis zu seiner Emeritierung Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht und einer der Direktoren des Instituts für Bank- und Kapitalmarktrecht an der Humboldt-Universität.

Die 50 Beiträge von Freunden und Kollegen spiegeln die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeiten von Eberhard Schwark wider. Die Festschrift umfasst folgende Rechtsgebiete:

- Allgemeines Privatrecht
- Gesellschaftsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Wirtschaftsrecht.

Die Festschrift wird mit einer Bibliographie des Schrifttums von Eberhard Schwark abgerundet. Das Schriftenverzeichnis weist unter den zahlreichen Veröffentlichungen auch den „Kapitalmarktrechts-Kommentar“ nach, der demnächst in vierter Auflage erscheinen wird.

Schlosser, Peter F.: EU-Zivilprozessrecht. EuGVVO, AVAG, VTVO, MahnVO, BagatelIVO, HZÜ, EuZVO, HBÜ, EuBVO. Kommentar. - 3., erw. Aufl. - München: Beck, 2009. XIX, 523 S. ISBN 978-3-406-56536-6; € 68.-

In dem Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages werden die wesentlichen Bestimmungen des EU-Zivilprozessrechts auf neuestem Stand praxisnah kommentiert. Auch einzelne Gesetzeswerke sind kommentiert, die nicht dem EG-Recht zugeordnet werden wie das Lugano-Übereinkommen.

In die Neuauflage sind zusätzlich die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (MahnVO) und die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (BagatelIVO) mit aufgenommen und kommentiert.

Eingearbeitet ist die umfangreiche neuere Rechtsprechung und Literatur.

Im Anhang werden die einschlägigen Entscheidungen des EuGH chronologisch zusammengestellt.

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze. Von Hannelore Biebrach-Nagel. - 20. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2009. X, 239 S. ISBN 978-3-8073-0021-4; € 9,95.

Zu den sogenannten aushangpflichtigen Arbeitsgesetzen gehören vom Gesetzgeber speziell ausgewählte Arbeitsschutzgesetze. Jeder Arbeitgeber, der bestimmte betriebliche oder arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen erfüllt, muss diese Gesetze für die Arbeitnehmer leicht zugänglich aushängen. Bei wesentlichen Gesetzesänderungen ist der Aushang auf den neuesten Stand zu bringen. Der Textsammlung ist eine Einführung in die wichtigsten Gesetze vorangestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen bis zum 1. März 2009, u.a. beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, beim

Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Sächsischen Ladenöffnungszeitgesetz sowie die endgültige Umstellung vom Bundeserziehungsgeldgesetz auf das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zum 31.12.2008. Neu in die Sammlung aufgenommen wurde das Pflegezeitgesetz.

Die Broschüre ist mit einer Lochung und Kordel für den Ausgang vorbereitet.

Außensteuergesetz. Hrsg. v. Gerhard Kraft. - München: Beck, 2009. XXII, 977 S. ISBN 978-3-406-52119-5; € 98.-

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das gesamte Außensteuergesetz (AStG), das durch das UntStRefG 2008 und das JStG 2009 modifiziert wurde. Der Band zeigt zugleich die inhaltlichen Bezüge zu verwandten Rechtsnormen anderer Steuergesetze auf.

Das Werk nimmt zu zahlreichen Neuentwicklungen kritisch und dezidiert Stellung wie beispielsweise zu den Themen Funktionsverlagerung, Europarechtstauglichkeit der reformierten Wegzugs- und Hinzurechnungsbesteuerung oder Besteuerung ausländischer Familienstiftungen.

Petzold, Sascha: Ratgeber Bußgeld - Punkte - Fahrverbot. Was tun im Übertretungsfall? Mit dem aktuellen Bußgeld- und Punktekatalog. - Regensburg: Walhalla, 2009. 158 S. ISBN 978-3-8029-2014-1; € 9,95.

Seit Februar gelten bei Verkehrsverstößen zum Teil drastisch erhöhte Geldbußen, insbesondere bei den Arten von Verkehrsverstößen, die Hauptursache von Unfällen sind, wurden die Geldbußen verdoppelt, bei vorsätzlich begangenen Verkehrsverstößen vervierfacht.

Der Autor erklärt die Grundprinzipien des Bußgeldkatalogs und den angemessenen Umgang bei Übertretungsfällen. Im Anschluss ist der aktuelle Bußgeldkatalog mit den zugehörigen Tatbestandsnummern, den Rechtsgrundlagen, den alten und neuen Regelsätzen und ggf. der Anzahl der Punkte im Verkehrszentralregister gelistet.

Müller, Bernd und Francisca Landshuter: Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. - 7., völlig überarb. Aufl. - München: Vahlen, 2009. XVIII, 368 S. - ISBN 978-3-8006-3633-4; € 39.-

Der Band stellt das Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes in seinen Grundzügen dar. Die Ausführungen umfassen das Individualarbeitsrecht und das kollektive Arbeitsrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt jetzt auch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), das Überleitungsrecht und die neu eingeführte leistungsorientierte Bezahlung. Zudem sind das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und das Pflegezeitgesetz eingearbeitet.

Die tabellarische Synopse der Regelungsinhalte des Bundespersonalvertretungsrechts mit denen der einzelnen Länder wurde ebenfalls aktualisiert.

Diller, Martin: Die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte. AVB-RSW-Kommentar. - München: Beck, 2009. XXVII, 503 S. ISBN 978-3-406-58303-2; € 88.-

Der Kommentar erläutert erstmalig eigenständig die Standardbedingungen der Anwaltshaftpflichtversicherung AVB-RSW. Das Werk aus der gelben Reihe des Beck-Verlages orientiert sich am Text des von der Allianz verwendeten Bedingungswerks AVB-RSW 2008. Dieses entspricht dem Bedingungswerk anderer großer Versicherer fast vollständig. Auf Abweichungen wird hingewiesen.

Der Band enthält den Text der bisherigen AVB-RSW 2005 sowie eine Synopse der neuen und der bisherigen AVB-RSW. Zudem bietet der Band Texte der besonderen Risikobeschreibungen (BBR) für Steuerberater (BBR-S) und Wirtschaftsprüfer (BBR-W) sowie den Text der wichtigsten einschlägigen VVG-Vorschriften.

Gewerbeordnung. Kommentar. Hrsg. v. Johann-Christian Pielow. - München: Beck, 2009. XX, 801 S. ISBN 978-3-406-56964-7; € 98.-

Die Neuerscheinung erläutert das Gewerberecht als den Kern des Öffentlichen Wirtschaftsrechts. Der Kommentar setzt die Schwerpunkte bei den Zugangsvoraussetzungen für gewerbliche Tätigkeiten, der Organisation, Zuständigkeiten und den Eingriffsbefugnissen der staatlichen Behörden sowie den grundlegenden arbeitsrechtlichen Standards.

Der neue Kommentar ist dreistufig aufgebaut:

Die Überblicksebene gibt knappe Kurzerläuterungen. Die Standardebene bietet eine ausführliche Kommentierung. Die Detailebene mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen, Beispielen, Checklisten und landesrechtlichen Besonderheiten ermöglicht eine Vertiefung der Materie.

Der Kommentar befindet sich auf dem Rechtsstand 1.1.2009. Eingearbeitet ist das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der GewO und die umfangreichen Neuerungen durch das Versicherungsvermittlerrecht.

Backmeister, Thomas, Wolfgang Trittin und Udo R. Mayer: Kündigungsschutzgesetz mit Nebengesetzen. Kommentar. - 4., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2009. XV, 821 S. ISBN 978-3-8006-3588-7; € 72.-

Der Kommentar erläutert die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Das Werk stellt zum besseren Verständnis des Kündigungsschutzrechts die Grundlagen des Arbeitsvertrages dar. Das Werk kommentiert ausführlich das Kündigungsschutzgesetz und erläutert die Bestimmungen u.a. zum Schutz besonderer Personengruppen, die Regelungen zum befristeten Arbeitsverhältnis und zur außerordentlichen Kündigung sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats im Kündigungsverfahren.

Die aktuelle Rechtsprechung ist ebenso berücksichtigt wie die aktuellen Gesetzesänderungen. Eingearbeitet sind u.a. die Auswirkungen des AGG auf den Kündigungsschutz, die AGB-Kontrolle im Kündigungsverfahren und der neue Kündigungsschutz für Pflegekräfte.

Das gesamte Immobilienrecht. Für Vermieter, Hausverwalter, Immobilienvermittler, Bauträger, Baufinanzierer. Die Vorschriften für Ausbildung, Studium und Praxis. - Regensburg: Walhalla, 2009. 993 S. ISBN 978-3-8029-1901-5; € 14,95.

Die Textausgabe bietet in einem Band eine Zusammenstellung zahlreicher Vorschriften zum Immobilienrecht auf dem Rechtsstand 1. Februar 2009.

Das Regelwerk ist thematisch gegliedert:

- Wohnungseigentum, Mietrecht, Bürgerliches Recht
- Wohnfläche, Betriebskosten, Energieeinsparung
- Soziale Wohnraumförderung
- Baurecht, Wertermittlung
- Grundbuch, Steuer
- Makler, Vermittler, Bauträger, Architekten

Jedem Gesetz oder Auszug ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, was das schnelle Auffinden erleichtert. Zudem wird der Band durch ein Stichwortverzeichnis erschlossen.

Der Verlag bietet Abonnenten eine Online-Anbindung an, die gewährleistet, immer auf die aktuellen Texte der Vorschriften zugreifen zu können und schließt die Benachrichtigung per E-Mail bei Änderungen von Vorschriften ein.

Seibel, Mark: Baumängel und anerkannte Regeln der Technik. Handbuch für Baujuristen. - München: Beck, 2009. XIII, 255 S. ISBN 978-3-406-57737-6; € 44.-

Die Neuerscheinung behandelt die Schnittstelle zwischen Baumängeln und deren Verhältnis zu technischen Regelwerken grundlegend dogmatisch und anhand einer Auswahl kommentierter Beispielfälle aus der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung verständlich. Durch den Aufbau nach typischen Bauschadensbereichen wie Schallschutz, Bauwerksabdichtung, Wärmedämmung kann der Praktiker gezielt nach für ihn relevanten Fällen suchen. Das Handbuch informiert auch über relevante bauprozessuale Aspekte wie

beispielsweise die Anforderungen an einen substantiierten Mängelvortrag und die Gutachtenerläuterung durch den Sachverständigen vor Gericht.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. BilMoG. Gesetze, Materialien, Erläuterungen. Hrsg. v. Karl Petersen und Christian Zwirner. - München: Beck, 2009. XXXIV, 647 S. ISBN 978-3-406-58457-2; € 49.-

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bringt eine umfassende Deregulierung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzpflichten sowie für Kapitalgesellschaften eine Anhebung der Schwellenwerte zu den Größenmerkmalen kleinerer, mittlerer und großer Gesellschaften. Gleichzeitig wird das HGB zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den IFRS vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative entwickelt.

Der Band bietet die Gesetzestexte des BilMoG und eine konsolidierte Fassung des HGB. Bei den Materialien werden die Begründungen abgedruckt. Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen des HGB und anderer Gesetze schließen sich an.

SGB XII, Sozialhilfe. Kommentar. Von Jürgen Kruse ... - 2. Aufl. - München: Beck, 2009. XXI, 424 S. ISBN 978-3-406-57657-7; € 38.-

Der neue Basiskommentar zum SGB XII steht in der Nachfolge des Kommentars zum Bundessozialhilfegesetz aus dem Jahre 2002. Er kommentiert die Regelungen der Sozialhilfe für Juristen und Praktiker der Verwaltung.

Der Kommentar berücksichtigt das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz.